

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich.

2. Auftragserteilung

2.1. Alle Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Muster und Zeichnungen.

3. Lieferung

3.1. Ist nichts anderes vereinbart, bezieht sich der Lieferumfang auf Normalausführungen. Zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise Schalldämmmaßnahmen sind, soweit sie vom Auftraggeber im Einzelfall nach der Art der vorgesehenen Nutzung für erforderlich gehalten werden, gesondert zu vereinbaren.

Lieferangaben gelten nur annähernd, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere aller Maßangaben. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat, oder bei Versandungsmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Letzteres gilt entsprechend, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat. Bei Lieferung mit Montage gelten die Lieferfristen als eingehalten, wenn die entsprechende Leistung innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt worden ist.

3.3. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern.

3.4. Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von acht Wochen nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

3.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die der Lieferer trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, - auch, wenn sie beim Vorlieferanten eintreten – soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann. Sofern die Lieferverzögerungen länger als zwei Monate dauern, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorgezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

3.6. Bei Lieferverzug hat der Besteller dem Lieferer eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen.

4. Preisstellung

4.1. Die Preise verstehen sich – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage und Baustellenkosten nicht ein. Sie gelten ferner jeweils nur für die Ausführung, die in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist. Bei Auftragsänderungen trägt der Besteller die dadurch entstehenden Kosten.

Tritt bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial, Energie oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

5. Montage

5.1. Die vom Lieferer übernommene Montage umfasst nur den Einbau der gelieferten Anlage ohne Elektroinstallation. Der Besteller ist auf seine Kosten zur Leistung der erforderlichen technischen Hilfe verpflichtet. Diese Hilfeleistung muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Beendigung bzw. bis zur Abnahme durchgeführt werden kann.

5.2. Bei vereinbarter Abnahme hat diese unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montage und Durchführung einer etwa vertraglich vorgesehenen Erprobung des montierten Liefergegenstandes zu erfolgen.

5.3. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Lieferer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

5.4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferers oder ist keine Abnahme vorgesehen, so gilt die Montage nach Ablauf von 8 Tagen seit Anzeige ihrer Beendigung als angenommen.

5.5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Lieferers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

5.6. Die Abrechnung der angefallenen Montagekosten erfolgt, soweit hierfür kein Pauschalpreis vereinbart ist, aufgrund des nachgewiesenen erforderlichen Aufwandes für das Montagepersonal sowie das Montagematerial.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Preise gelten bei folgender Zahlungsweise: Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden, soweit der Besteller nicht mit der Begleichung von Warenforderungen im Verzug ist, 2% Skonto gewährt.

Oder bei Neukunden: 1/3 der Auftragssumme sofort bei Auftragserteilung netto, 1/3 der Auftragssumme bei Meldung der Versandbereitschaft bzw. Montagebeginn netto und der Rest innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

6.2. Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz- Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 zu berechnen.

6.3. Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

6.4. Tritt nach Vertragsabschluß eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das dem Lieferer zustehende Entgelt ein, so kann er vom Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung seines Verlangens verweigern. Bei Weigerung des Bestellers bzw. bei fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.5. Der Besteller kann nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Abweichungen, Schutzrechte Dritter

7.1. Die in unseren Angeboten, Prospekten, Katalogen, Skizzen, Plänen und sonstigen Abbildungen und Beschreibungen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw. sind nur annähernde Werte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

7.2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einwilligung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an ihn zurück zu senden.

7.3. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers

Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen daraus frei.

8. Versand und Gefahrübergang

8.1. Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.

Ist mit der Lieferung keine Montageleistung verbunden, so geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf ihn über. Bei Annahmeverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die Ware in ein eigenes oder fremdes Lager einzustellen. Erforderliche Kosten hierfür sowie damit verbundene Kosten für zusätzlichen Transport, Versicherung usw. hat der Besteller zu tragen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Der Besteller ist berechtigt, diese Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder (im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) zu verwenden, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

9.3. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf, sonstige Verwendung oder einer gegebenenfalls dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

9.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

9.5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor.

a) Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren steht dem Lieferer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.

- b) Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der Sache einräumt und dieses unentgeltlich für den Lieferer verwahrt.

9.6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist.

9.7. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, hat der Lieferer primär das Recht, die Mängel zu beseitigen Nachbesserung oder Ersatz zu liefern. Die Mängel müssen vom Besteller unverzüglich – bei erkennbaren Mängel spätestens binnen 8 Tagen nach Entgegennahme der Ware – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.

10.2. Lässt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sofern eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, kann der Besteller keine Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen gilt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist.

10.3. Für die Gewährleistung für Bauleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen nur, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für alle übrigen Lieferungen und Leistungen, insbesondere Elektroteile, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs auf den Besteller. Es wird keine Gefahr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, entstehen. Entsprechendes gilt für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter, die unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommen wurden.

10.4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und

Ersatzlieferungen bzw. Leistungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung oder Leistung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

11. Sonstige Ansprüche

Für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen gehaftet, es sei denn, dass eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Ansprüche wegen Körperschäden und Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers und für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist das Gericht im Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

13. Fortgeltung des Vertrages bei Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Eingetragener Kaufmann
Amtsgericht Emmendingen
HRA-Nr: 1042

Firmensitz:
D 79312 Emmendingen
Denzlingerstrasse 15-17